



Pet 4-19-11-8125-018923

85375 Neufahrn b. Freising

Förderung der Aufnahme einer
selbständigen Arbeit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Bundesagentur für Arbeit damit beauftragt wird, durch die Übernahme von Kreditzinsen Existenzgründer zu fördern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, es solle verhindert werden, dass Existenzgründer mit der Zahlung von Zinsen belastet werden. Zudem würde durch die Übernahme von Zinsen ein Zeichen für die Förderung von Existenzgründern und Start-Up-Unternehmen gesetzt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 36 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das staatliche Fördersystem sieht eine Vielzahl an Instrumenten zur Förderung von Existenzgründern und selbständig Erwerbstätigen vor. Hierzu zählt zum einen der Gründungszuschuss nach §§ 93, 94 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), mit dem



Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld von den Agenturen für Arbeit bei Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit einen Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung erhalten können. Ein weiteres wichtiges Förderinstrument ist das Einstiegsgeld nach § 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den Jobcentern bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit gewährt werden kann. Darüber hinaus können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 16c SGB II im Fall der Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit durch Darlehen und Zuschüsse zur Beschaffung von für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen und angemessenen Sachgütern gefördert werden.

Neben diesen Förderinstrumenten des SGB II und SGB III bestehen im Rahmen der Wirtschaftsförderung weitere Fördermöglichkeiten. Über das Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie können sich potenzielle Gründerinnen und Gründer einen Überblick über die bestehenden Förderprogramme und die Möglichkeiten der Förderberatung informieren. Schließlich erhalten Gründungsinteressierte in der Förderdatenbank des Bundes nähere Informationen über die Förderprogramme, aus denen sie Darlehen für die Existenzgründung erhalten können. Damit steht bereits ein breites Angebot zur Förderung von Existenzgründungen zur Verfügung.

Soweit mit der Petition die Übernahme von Kreditzinsen durch die Bundesagentur für Arbeit gefordert wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Übernahme von privatrechtlichen Verpflichtungen, die Existenzgründer oder Personen eingehen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, die aus den Beiträgen der Beschäftigten und ihrer Arbeitgeber zu finanzieren wären. Die Übernahme von Schuldzinsen aus Beitragsmitteln wäre gegenüber den Beitragzahlern nicht zu rechtfertigen. Es würde zudem ein unkalkulierbares Kostenrisiko für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit darstellen, wenn durch Kreditnehmer Zinsverpflichtungen auf den Beitragshaushalt abgewälzt werden könnten.



Petitionsausschuss

Aus den dargestellten Gründen vermag der Petitionsausschuss das Anliegen der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.